

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Allgemeines

Diese Bedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen einschließlich etwaiger Beratungsleistungen.

Sie gelten auch,

- a) in laufenden oder künftigen Geschäftsverbindungen
- b) wenn auf sie im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird
- c) wenn wir entgegenstehenden Einkaufsbedingungen unserer Kunden nicht ausdrücklich widersprechen
- d) wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen, insbesondere AEB/AGB des Kunden, gelten nur als vereinbart, wenn sie von uns explizit schriftlich bestätigt wurden.

2. Angebote/Verträge

Unsere Angebote sind nach Menge, Preis und Lieferzeit freibleibend, soweit nicht anders im Einzelfall angegeben.

Aufträge sind für uns erst verbindlich, wenn und soweit wir eine Auftragsbestätigung erteilt oder die Annahme durch Lieferung erklärt haben.

3. Preise

Unsere Preise verstehen sich grundsätzlich

- a) zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)
- b) ab Werk (EXW Bremen, gemäß INCOTERMS 2020)
- c) ausschließlich Verpackung, Transport und Versicherung

Wir behalten uns Preisanpassungen ausdrücklich wie folgt vor:

- d) Unsere Angebote basieren auf den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden Kosten für Rohstoffe, Energie, Löhne, Transport, Zölle, Abgaben sowie sonstigen Beschaffungs- und Produktionskosten. Ändern sich diese Kostenfaktoren nach Angebotsabgabe und vor Vertragsabschluss wesentlich, insbesondere aufgrund von Marktverwerfungen, geopolitischen Ereignissen, Kriegen, Sanktionen, behördlichen Maßnahmen,

Lieferkettenstörungen

oder außergewöhnlichen Preissteigerungen, behalten wir uns vor, unser Angebot entsprechend anzupassen oder zurückzuziehen, sofern noch kein verbindlicher Vertrag zustande gekommen ist.

- e) Erhöhen sich nach Vertragsschluss die Kosten für Rohstoffe, Energie, Vorprodukte, Transport, Logistik, Zölle, Versicherungen, behördliche Abgaben oder Lohnkosten wesentlich und für uns unvorhersehbar, sind wir berechtigt, eine angemessene Anpassung des vereinbarten Preises zu verlangen, soweit die Kostensteigerung Einfluss auf die vertraglich geschuldete Leistung hat. Die Preisanpassung darf nur in dem Umfang erfolgen, in dem sich unsere tatsächlichen Kosten erhöhen. Auf Verlangen des Kunden werden wir die Kostensteigerung nachvollziehbar darlegen.

Der Mindestbestellwert pro Einzelbestellung beträgt EUR 150,00 netto. Bei Unterschreitung wird ein entsprechender Bearbeitungszuschlag berechnet.

4. Lieferung/Termine, Höhere Gewalt

- a) Von uns genannte Liefertermine sind erst verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt vollständiger, richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, sofern wir die Ware als Ganzes oder als Bestandteile der Ware von einem Unterlieferanten beziehen. Dies gilt nicht, wenn die Nichtbelieferung oder Verzögerung von uns verschuldet ist.
- b) Die Einhaltung von Lieferfristen und Terminen setzt weiterhin die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Die Lieferfrist beginnt nach Klarstellung sämtlicher Einzelheiten der Ausführung des Auftrags und Eingang aller für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen und sonstiger vom Kunden zu machenden Angaben sowie nach Eingang einer ggf. vereinbarten Anzahlung.
- c) Höhere Gewalt und sonstige außergewöhnliche Umstände, wie z.B. Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Cyberangriffe, Pandemien, Sanktionen, Rohstoffengpässe, Lieferkettenprobleme und Verkehrsstörungen, gleichviel, ob sie bei uns oder bei unseren Zulieferern eingetreten sind, befreien uns entweder für

die Dauer ihrer Auswirkungen oder, soweit sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, insgesamt von der Liefer-/Leistungspflicht. Dauert die Leistungshinderung länger als 6 Monate an, steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe ist unter diesen Umständen nicht einzulösen.

- d) Auch wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist oder sich eine Zeit nach vorangegangenen Ereignis nach dem Kalender berechnen lässt, tritt Verzug erst nach Eingang einer schriftlichen Mahnung bei uns ein. Kommen wir mit der Lieferung in Verzug, hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen. Diese muss mindestens zwei Wochen betragen.
- e) Forecasts, Bedarfsprognosen und unverbindliche Mengenplanungen z.B. bei Rahmen-/Abrufaufträgen begründen keine Liefer- oder Reservierungsverpflichtung unsererseits. Verbindlich sind ausschließlich schriftliche Einzelabrufe. Erfolgt ein Abruf nicht innerhalb von 90 Tagen nach vereinbartem Abruftermin, sind wir berechtigt, die Ware auszuliefern, einzulagern oder zu berechnen.

5. Beschaffenheit der Ware

Soweit nicht ausdrücklich als zugesicherte Eigenschaften vereinbart, handelt es sich bei den Angaben zu unserer Ware um reine Beschaffenheitsangaben bzw. branchenübliche Annäherungswerte. Geringe Abweichungen in Materialstärke, Gewicht, Volumen, Belastbarkeit und Verschleißfestigkeit, physikalischen und chemischen Eigenschaften, Abmessungen, Formen und Farbtönen stellen keine Mängel dar, sofern diese Abweichungen nicht den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware beeinträchtigen.

6. Abnahme/Gefahrübergang, Qualitätsanforderungen

- a) Ist keine Abnahme/Abnahmeprüfung vereinbart, gilt als Abnahmetermin der zweite Werktag nach Eingang der Bereitstellungsmeldung beim Kunden.
- b) Wir sind zu Teillieferungen und/oder -leistungen berechtigt, sofern kein erkennbares Interesse des Kunden entgegensteht.
- c) Die Gefahr für unsere Lieferungen und Leistungen geht mit der Abnahme, bei Lieferungen jedoch spätestens mit Verlassen unseres Werkes auf unseren Kunden über (EXW, INCOTERMS 2020). Dies gilt auch

für Teillieferungen und zwar selbst dann, wenn wir noch weitere Leistungen (z.B. Transport, Installation, Montage oder Inbetriebnahme) übernommen haben.

- d) Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die unser Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr spätestens nach fruchtlosem Ablauf der oben genannten Frist auf den Kunden über. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Verwahrung für den Kunden auf dessen Kosten und Gefahr. Für die Lagerung ist die übliche Vergütung eines gewerblichen Lagerhalters zu zahlen.
- e) Weitergehende Qualitäts-, Audit-, Dokumentations- oder Nachweispflichten bestehen nur, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Audits bedürfen angemessener Vorankündigung und dürfen den Geschäftsbetrieb nicht unangemessen beeinträchtigen.
- f) Eine Aufbewahrung von Prüfprotokollen, Materialnachweisen oder sonstigen Dokumentationen erfolgt nur im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang oder soweit ausdrücklich schriftlich vereinbart.

7. Zahlung

- a) Unsere Rechnungen sind – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart – zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungsstellung. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist maßgeblich, dass wir über die Gutschrift vorbehaltlos verfügen können.
- a) Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks anzunehmen. Wenn wir ihre Hergebe einräumen werden diese nur vorbehaltlich Diskontierungsmöglichkeiten und gegen Vergütung aller Spesen zahlungshalber angenommen. Zur rechtzeitigen Vorlage von Wechseln und Schecks sowie zur Erhebung von Protesten sind wir gleichfalls nicht verpflichtet.
- b) Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Kaufleute können ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn ihnen aus diesem Vertrag rechtskräftige oder unbestrittene Gegenforderungen zustehen.
- c) Bei Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsabschluss sind wir berechtigt, die uns obliegenden Leistungen zu verweigern, bis unsere Forderungen ausgeglichen oder für noch nicht fällige Forderungen Sicherheiten geleistet sind.
- d) Im Falle des Zahlungsverzugs werden, Verzugszinsen in Höhe von 9 % p.a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) fällig zzgl. einer pauschalen Mahngebühr in Höhe von 40 € gemäß §288 Abs. 5 BGB. Bei höheren Verzugschäden müssen wir diesen zur Geltendmachung nachweisen. Unsere übrigen Rechte bleiben unberührt.

8. Eigentumsvorbehalt

- a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung unser Eigentum (Vorbehaltsware).
- b) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Voraussetzung berechtigt, dass er die Forderungen aus der Weiterveräußerung einschließlich sämtlicher Nebenrechte in Höhe des von ihm berechneten Betrages schon jetzt an uns sicherungshalber abtritt. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Er darf die Vorbehaltsware nur mit unserer Zustimmung verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
- c) Bei Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gelten wir als Hersteller, und es steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der neuen Sache zu. In diesem Fall verwahrt er die Sache unentgeltlich für uns.
- d) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter muss der Kunde uns sofort unterrichten und an Maßnahmen zum Schutz unserer Vorbehaltsware mitwirken. Er trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- e) Wir können die Einziehungsermächtigung gemäß b) widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder eine Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt. In diesem Fall sind wir auch berechtigt, ohne Ausübung des Rücktrittsrechtes und ohne Nachfristsetzung, auf seine Kosten die einstweilige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Auf unser Verlangen hin ist er verpflichtet, die Forderungsabtretung seinen Abnehmern bekannt zu geben, uns die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen auszuhändigen.
- f) Übersteigt der Wert der Sicherungen die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe der Vorbehaltsware verpflichtet.

- g) Der Kunde verpflichtet sich, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu lagern und auf seine Kosten gegen die üblichen Risiken zu versichern und uns den Abschluss der Versicherung auf Verlangen nachzuweisen. Er tritt seine Versicherungsansprüche in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware schon jetzt an uns ab.
- h) Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Prüfmittel, Programme, Spannmittel, Fertigungsunterlagen sowie sonstige Betriebsmittel bleiben unser Eigentum, auch wenn diese ganz oder teilweise gesondert berechnet werden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Wartung, Instandhaltung und Ersatzbeschaffung erfolgen auf Kosten des Kunden, soweit die Betriebsmittel kundenspezifisch hergestellt wurden.
- i) Sämtliche von uns entwickelten Fertigungsverfahren, Programme, Bearbeitungsparameter, Prozessoptimierungen sowie Fertigungs-Know-how verbleiben ausschließlich bei uns, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

9. Mängelhaftung

- a) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Mängelrüge muss schriftlich erfolgen.
- b) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder durch Ersatzlieferung berechtigt. Wir sind zur Mängelbeseitigung nur verpflichtet, wenn der Kunde die ihm obliegenden Vertragspflichten erfüllt. Insbesondere sind die vereinbarten Zahlungen bedingungsgemäß zu leisten.
- c) Zahlungen dürfen nur in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.
- d) Die Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt 12 Monate ab Lieferung, sofern nichts anderes vereinbart ist.

10. Schadensersatz und Haftung

- a) Wir haften auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei

Übernahme einer ausdrücklichen Garantie sowie nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz.

- b) Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- c) Soweit gesetzlich zulässig, ist unsere Haftung je Schadensfall auf den Nettoauftragswert des betroffenen Lieferumfangs, maximal jedoch auf 500.000 EUR, begrenzt.
- d) Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, Produktionsstillstand, Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, Rückrufkosten, Vertragsstrafen gegenüber Dritten sowie sonstige Vermögensschäden des Kunden ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

11. Beistellungen des Kunden

- a) Vom Kunden bereitgestellte Materialien, Rohstoffe, Halbzeuge, Bauteile, Komponenten, Werkzeuge, Vorrichtungen, Prüfmittel, Software, Zeichnungen, CAD-Daten, Spezifikationen, Lastenhefte, technischen Unterlagen sowie sonstige Beistellungen erfolgen ausschließlich auf Verantwortung des Kunden. Der Kunde gewährleistet, dass sämtliche Beistellungen vollständig, mangelfrei, für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet, sowie frei von Rechten Dritter sind.
- b) Wir sind nur zu einer Wareneingangsprüfung bzw. Sichtprüfung im branchenüblichen Umfang verpflichtet. Eine weitergehende Untersuchung, technische Validierung, Materialprüfung, Funktionsprüfung oder Prüfung auf Konstruktionsfehler, Maßhaltigkeit, Eignung oder Schutzrechtsverletzungen erfolgt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
- c) Für Verzögerungen, Mängel, Mehrkosten, Ausschuss, Nacharbeit oder Schäden, die auf fehlerhafte, verspätete, unvollständige oder ungeeignete Beistellungen zurückzuführen sind, übernehmen wir keine Haftung. Hierdurch entstehende zusätzliche Aufwendungen werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
- d) Vom Kunden bereitgestellte Beistellungen bleiben im Eigentum des Kunden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlusts oder der Verschlechterung trägt der Kunde, soweit wir nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln. Eine Versicherung erfolgt nur nach ausdrücklicher

schriftlicher Vereinbarung auf Kosten des Kunden.

- e) Erfolgt die Abholung von Beistellungen oder Restbeständen nach Aufforderung nicht innerhalb von 30 Tagen, sind wir berechtigt, diese auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern oder nach vorheriger Ankündigung angemessen zu verwerten oder zu entsorgen.
- f) Der Kunde stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus fehlerhaften technischen Vorgaben, Schutzrechtsverletzungen oder sonstigen Mängeln der Beistellungen resultieren.

12. Exportkontrolle

- a) Im Falle eines Exports unserer Liefer- und Leistungsgegenstände steht die Vertragserfüllung unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Exportkontrollrechts, Embargos, Sanktionen oder sonstiger Beschränkungen bestehen.
- b) Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren Vorschriften des deutschen, europäischen und – soweit anwendbar – US-amerikanischen Exportkontrollrechts (insbesondere ITAR/EAR) einzuhalten.
- c) Der Kunde wird die gelieferten Waren weder unmittelbar, noch mittelbar für verbotene militärische Endverwendungen, sanktionierte Endverwender oder embargoverletzende Zwecke einsetzen.
- d) Der Käufer trägt sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit einem Export anfallen
- e) Erforderliche Endverbleibserklärungen sind auf Anforderung vorzulegen.

13. Vertraulichkeit, Geheim- und Datenschutz

- a) Der Kunde hat alle Unterlagen und Informationen, die er bei und in Erfüllung eines Vertrages von GERADTS erhält, vertraulich zu behandeln, es sei denn, dass diese allgemein bekannt sind. Diese Pflichten bleiben auch 10 Jahre nach Beendigung eines Vertrages bestehen und sind bei zulässiger Weitergabe von Unterlagen und Informationen an Dritte auch diesen aufzuerlegen.
- b) Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- c) Sofern gesetzliche Geheimhaltungsanforderungen oder sicherheitsrelevante Vorgaben bestehen, hat der Kunde diese vor Vertragsschluss schriftlich mitzuteilen.
- d) Gem. DSGVO weisen wir darauf hin, dass wir und gegebenenfalls auch die mit uns

gesellschaftlich verbundenen Unternehmen personenbezogene Daten speichern, die mit unserer Geschäftsbeziehung zu Ihnen zusammenhängen.

14. Sonstiges

- a) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten – auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks – ist Bremen (stadtbremische Gerichte). Wir bleiben jedoch, nach unserer Wahl, berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden auch vor den Gerichten geltend zu machen, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Wohnort, der Sitz oder das Vermögen des Kunden befindet.
- b) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG).
- c) Erfüllungsort ist Bremen.
- d) Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages über Lieferungen und Leistungen, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.